

halb von fünf Jahren durch das jeweilige leitende Parteiorgan einberufen. Eine außerordentliche Delegiertenkonferenz wird einberufen durch Beschluß des jeweiligen Parteiorgans oder des Zentralkomitees oder auf Verlangen eines Drittels der Gesamtzahl der Mitglieder der jeweiligen Parteiorganisation.

b) Die Delegiertenkonferenz ist beschlußfähig, wenn auf ihr nicht weniger als die Hälfte der Parteimitglieder der jeweiligen Parteiorganisation durch Delegierte vertreten ist.

Der Schlüssel für die Wahl der Delegierten wird durch das jeweilige leitende Parteiorgan festgelegt.

c) Die Delegiertenkonferenz nimmt die Rechenschaftsberichte der Leitung, der Revisionskommission und anderer Organe entgegen und faßt über sie Beschluß.